

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Vergabe von Deutschlandstipendien

Aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204), in seiner Sitzung am 19. Oktober 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Zielsetzung der Stipendienvergabe

Zielsetzung der Stipendienvergabe ist die Förderung begabter Studierender*, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Einwerbung von Stipendienmitteln

Die Albert-Ludwigs-Universität ist dem Leitgedanken der Universitas litterarum und der Zielsetzung der Stipendienvergabe verpflichtet. Die Einwerbung privater Mittel folgt daher dem Grundsatz, dass die Deutschlandstipendien ohne vorherige Festlegung auf bestimmte Fakultäten, Fachrichtungen oder Studiengänge finanziert werden.

§ 3 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer in einem grundständigen Studiengang oder einem Masterstudiengang unbefristet an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist.

(2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine Einrichtung oder Maßnahme des Bundes oder der Länder im Sinne von § 1 Absatz 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält und die Summe dieser Förderung je Semester einen Monatsdurchschnitt von mindestens 30 Euro hat.

§ 4 Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro. Es wird monatlich als nichtrückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

* Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 5 Ausschreibung und Bewerbungsverfahren

(1) Das Rektorat schreibt die Stipendien jeweils zum Wintersemester durch Bekanntmachung in allgemein zugänglicher Form, insbesondere auf der Internetseite der Albert-Ludwigs-Universität, aus. Die Ausschreibung erfolgt in Abstimmung mit der Auswahlkommission (§ 6).

(2) In der Ausschreibung wird bekanntgemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und gegebenenfalls welche Stipendien für bestimmte Fakultäten, Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. die Auswahlkriterien für ein Stipendium,
4. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. welche Unterlagen mit der Bewerbung einzureichen sind,
7. die Bewerbungsfrist und
8. dass nicht form- und fristgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung ist für den Studiengang möglich, in dem die Immatrikulation erfolgt oder beantragt ist.

(4) Das Ende der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 2 Nr. 6 wird regelmäßig auf den letzten Tag der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters (30. September) terminiert. Die Bewerbungsfrist soll einen Monat nicht unterschreiten. Die Stipendien werden generell rückwirkend zum 1. Oktober eines jeden Jahres bewilligt.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Der Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium gehören kraft Amtes an

1. der Prorektor für Lehre als Vorsitzender und
2. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(2) Die folgenden Mitglieder der Auswahlkommission werden durch den Senat gewählt:

1. auf Vorschlag des Rektors für eine Amtszeit von zwei Jahren je ein Hochschullehrer aus folgenden drei Fachbereichen:
 - a) Philologische und Philosophische Fakultät,
 - b) Rechtswissenschaftliche, Theologische, Technische sowie Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät und
 - c) Fakultät für Biologie, Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, Fakultät für Mathematik und Physik, Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften und Medizinische Fakultät;
2. auf Vorschlag der studentischen Vertreter in den Studienkommissionen der Fakultäten für eine Amtszeit von einem Jahr je ein Studierender aus folgenden drei Fachbereichen:
 - a) Philologische und Philosophische Fakultät,
 - b) Rechtswissenschaftliche, Theologische, Technische sowie Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät und
 - c) Fakultät für Biologie, Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, Fakultät für Mathematik und Physik, Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften und Medizinische Fakultät.

Für jedes Wahlmitglied wird ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

(3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte der privaten Mittelgeber erfolgt durch einen Beirat, der die Auswahlkommission bei der Auswahlentscheidung berät. Diesem Beirat der privaten Mittelgeber gehören maximal sechs Mitglieder an, wobei die örtlichen Wirtschaftsverbände (Industrie- und Handelskammer, Bundesverband mittelständische Wirtschaft sowie Südwestmetall Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e. V.) jeweils bis zu zwei Mitglieder benennen können. Die Mitglieder des Beirats sind durch den Vorsitzenden der Auswahlkommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium anhand der in der Ausschreibung gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3 festgelegten Auswahlkriterien diejenigen Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die nachrücken können, wenn für die Förderung ausgewählte Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht berücksichtigt werden können. Die Auswahlkommission erstellt eine Liste der Bewerbungen mit einer Bewertung der Qualifikation der Bewerber und leitet sie – ohne Nennung von Namen, Adressen, Matrikelnummern, Telefonnummern und E-Mail-Adressen – dem Beirat der privaten Mittelgeber zu, sofern dieser eine Mitwirkung gewünscht hat. Der Beirat der privaten Mittelgeber kann innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme zur Reihung der Bewerber abgeben. Diese Stellungnahme dient der Auswahlkommission als Grundlage für ihre Auswahlentscheidung.

(2) Die Auswahlkommission berät regelmäßig über die Erfahrungen und Ergebnisse bei der Auswahl der Stipendiaten und der Einwerbung von Stipendien von privaten Mittelgebern (Evaluation) und berichtet dem Senat. An den Beratungen kann die Auswahlkommission weitere beratende Personen und Institutionen beteiligen.

§ 8 Bewilligung und Fortgewähr des Stipendiums

(1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission für einen Bewilligungszeitraum von zunächst einem Jahr.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche der Stipendiat erbringen muss, um der Albert-Ludwigs-Universität die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, bis zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden. Versäumt der Stipendiat die rechtzeitige Vorlage, ist eine Fortgewähr des Stipendiums nicht möglich.

(4) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(5) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Albert-Ludwigs-Universität. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(6) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 5, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 9 Verlängerung der Förderungshöchstdauer und Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendi-

ums auf Anzeige des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 10 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 8 Absatz 5 oder 6 fortgezahlt wird.

§ 11 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat den Pflichten nach § 12 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Albert-Ludwigs-Universität bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht.

§ 12 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiaten haben der Albert-Ludwigs-Universität die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Kontakt mit privaten Mittelgebern

Die Albert-Ludwigs-Universität fördert den Kontakt der Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise. Der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau in Kraft.

Freiburg, den 28. Oktober 2011



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor